

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. • Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine Gesp. Anzeigenzeile 15 A, die Reklamenzeile 40 A. Bei unregelmäßiger Wiederholungs-Aufnahmen entsprechender Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Zeilen-Abzesse. Offertengeld od. Kost. durch die Exp. 25 A.

Nr. 26

Dienstag, den 1. Februar 1916

76. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums
Berlin vom 5. Januar 1916. W. M. 1000/11, 15. K. R. A.

1. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Nachstehenden Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahmeverordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 7) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 611**) bestraft werden.

§ 1. Inkrafttreten.
Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8, 15. und W. M. 231/9, W. M. 1097/10, 15. und W. M. 999/11, 15. K. R. A.

2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beizugebenden Uebersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen erdhaarigen, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Fasern der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammenfassung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandfaden- und Strohfadengeweben auch unter Anwendung von Papier, und zwar:

- Gruppe 1: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Land- und Gefangene,
- Gruppe 2: Schlaf- und Pferdebeden, Wolldecken und Deckstoffe,
- Gruppe 3: Männertrikotagen,
- Gruppe 4: Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Außenbekleidung,
- Gruppe 5: Farbige Futterstoffe,
- Gruppe 6: Roh- und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Wollgangstoffe,
- Gruppe 7: Segelstoffe und Planstoffe,
- Gruppe 8: Sandfadenstoffe.

§ 3. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden nach Maßgabe der in der Uebersichtstafel näher bezeichneten Art und Menge hiermit beschlagnahmt. Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, werden der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Uebersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Ausnahme des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie sind auch nicht an anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Verbot, Bearbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Land- und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Uebersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung I 1/5, 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer die Beschlagnahme der enteigneten Gegenstände herauszugeben oder auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu senden, zu widerhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder sonst ein anderes Veräußerungsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflegen zu behandeln; zu widerhandelt; 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund einer Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich bestimmten Frist oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch wenn die Verhältnisse, die die Angaben betreffen, sich während der Frist ändern. Ebenfalls wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeordneten Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund einer Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich bestimmten Frist oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unzulänglichen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wenn die Angaben nicht in der gesetzlich bestimmten Frist oder unrichtig oder unvollständig sind.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme.
Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Härben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4, Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. M. 1577/10, 15. K. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Weibstoffmedeamentes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Weibstoffmedeamentes erfolgen.

§ 5. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

- 1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
- 2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Beschlagnahme auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zentralbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Besetzung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorchriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Beschlagnahme oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Bearbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelfreigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmebewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausführungsbescheinigung des Reichslanzlers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 3. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2, Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Bastfaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2 d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. M. 1577/10, 15. K. R. A.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

§ 6. Freigabe für den Kleinverkauf.
Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotonen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat überschreitet, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge*).

*) Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallenden farbigen Futterkörper 1750 Meter (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 Meter), so sind diese 1750 Meter frei, beschlagnahmt ist nichts. Hat er jedoch 2600 m, so sind 800 m frei, beschlagnahmt sind 1800 m. Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

Diese Freigabe greift nur Platz
a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bzw. einem halben Duzend veräußert werden,
b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

§ 7. Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Raststuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Raststuben dürfen verarbeiten, bzw. ausarbeiten lassen:

- 1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
- 2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;
- 3. die bei ihnen beschlagnahmten **Wirk- und Strickstoffe** zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Uebersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;
- 4. 25 Prozent einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckstoffe im Stück (Uebersichtstafel, Gruppe 2, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Weibstoffmedeament eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einfenden, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angegeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Raststuben gelten nur solche, die dem Weibstoffmedeament eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Ausnahmebescheinigung einfenden, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8. Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kennzeichnung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9. Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.

Das Weibstoffmedeament ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Weibstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichsschiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10. Meldepflichtige Gegenstände.
Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtbestände der in der Uebersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Uebersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtbestände unverzüglich auf den vorgeschriebenen Mindestbeständen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und grau-grüne Militärmantelstoffe bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5, 15. K. R. A. mittels Meldepflicht 1 als beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung

Betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.
Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Milderung dieses Gesetzes vom 11. Dez. 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königl. Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:
Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (1916)

gültig, aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren, als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Jan. 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Frankfurt a. M., den 1. Februar 1916.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.

Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

(Zu Nr. W. M. 676/1, 16. R. R. W.)

Auf Grund des § 9b des Preussischen Gesetzes über den Besetzungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des § 4 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bedeckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwendet sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Frankfurt (Main), Januar 1916.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

An die Herren Bürgermeister

zu Manderbach, Rodenbach, Haigerfelbach, Steinbach, Fellerdilln, Dillbrecht, Oßdilln, Weidelbach, Oberroßbach, Niederroßbach, Eifenroth, Oberndorf, Wallenfels, Tringenstein, Ueberthal, Offenbach, Bicken, Herbornseelbach, Sinn, Ballersbach, Fleisbach, Merkenbach, Hörbach, Hirschberg, Guntersdorf, Breitscheid, Rabenscheid, Medenbach, Guntershain, Erdbach, Amdorf, Uetersdorf, Schönbach, Burg, Driedorf, Heiligenborn, Hohenroth, Roth, Waldaubach, Heisterberg, Mademühlen, Münchhausen, Odersberg, Arborn, Nenderoth, Rodenroth, Seilhofen, Rodenberg, Weilslein und Haiern.

Nachdem über in Nr. 7 des diesjährigen Kreisblatts veröffentlichte Plan über die Verteilung der Kreisverordneten auf die einzelnen Wahlverbände pp. rechtskräftig geworden ist, ist nunmehr mit der Ausführung der Wahlen zur Ergänzung des Kreistages zu beginnen.

Nach dem Verteilungsplan haben Wahlen in den folgenden Wahlbezirken der Landgemeinden stattzufinden:

2. Wahlbezirk

bestehend aus den Gemeinden: Manderbach, Rodenbach, Haigerfelbach, Steinbach, Fellerdilln, Dillbrecht, Oßdilln, Weidelbach, Oberroßbach, Niederroßbach.

6. Wahlbezirk

bestehend aus den Gemeinden: Eifenroth, Oberndorf, Wallenfels, Tringenstein, Ueberthal, Offenbach, Bicken, Herbornseelbach.

7. Wahlbezirk

bestehend aus den Gemeinden: Sinn, Ballersbach, Fleisbach, Merkenbach, Hörbach, Hirschberg, Guntersdorf.

8. Wahlbezirk

bestehend aus den Gemeinden: Breitscheid, Rabenscheid, Medenbach, Guntershain, Erdbach, Amdorf, Uetersdorf, Schönbach, Burg.

9. Wahlbezirk

bestehend aus den Gemeinden: Driedorf, Heiligenborn, Hohenroth, Roth, Waldaubach, Heisterberg, Mademühlen, Münchhausen, Odersberg, Arborn, Nenderoth, Rodenroth, Seilhofen, Rodenberg, Weilslein und Haiern.

Junächst ist von den Gemeindevorständen mit der Aufstellung der Wählerlisten zu beginnen.

Die Wahl der Wahlmänner hat in den Gemeinden mit gewählter Gemeindevertretung durch diese und den Gemeindevorstand, und in Gemeinden mit Gemeindeversammlung durch die letztere zu erfolgen. (§ 57 Abs. 2 der Kreisordnung).

Demnach sind in die Wählerliste einzutragen:

1. In Gemeinden mit Gemeindeversammlung; die in der Liste (siehe Anl. A zur Anm. I über die Ausführung der V. D.) eingetragenen Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten.

2. In Gemeinden mit gewählter Gemeindevertretung und zwar:

a) mit kollegialischem Gemeinderat: die Gemeindevorordneten, der Bürgermeister, der Beigeordnete und die Schöffen;

b) ohne kollegialischen Gemeinderat: die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Bürgermeister.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind in der Liste in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

Im übrigen sind bei der Auffertigung der Listen die Bestimmungen des Artikels 1 ad. I der Jhnen im Jahre 1885 zugegangenen Instruktion vom 24. Juni 1885 und der Anlage A hierzu genau zu beachten.

Die Wählerlisten in den Gemeinden mit Gemeindeversammlung sind am 5. Februar öffentlich auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, sowie das Datum, in welchem die Auslegung stattfindet, ist vor Beginn der letzteren durch die Schelle bekannt machen zu lassen. Hierbei ist eine Bescheinigung nach Anlage D der Instruktion unter der Liste anzustellen. Jedes Mitglied der Gemeinde kann gegen die Richtigkeit der Wählerliste während der Dauer ihrer Offenlage Einsprüche bei dem Gemeindevorstande (Bürgermeister) anbringen. Letzterer hat innerhalb drei Tagen über die erhobenen Einsprüche Beschluß zu fassen und solchen den Antragstellern mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß steht sowohl den Stimmberechtigten als den Einsprucherhebenden binnen zwei Wochen die Klage bei dem Kreisaußschusse zu. Im Falle einer Verichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen in derselben unter Angabe des Datums kurz zu vermerken und etwaige Belagsstücke der Liste beizufügen. Nach Erledigung etwa erhobener Einwendungen ist die Liste von dem Gemeindevorstande (Bürgermeister) unter Bedrückung des Gemeindefiegels abzuschließen und zu unterschreiben.

In Gemeinden mit gewählter Gemeindevertretung bedarf es einer Auslegung der Wählerliste nicht.

Termin zur Wahl der Wahlmänner für die Wahl der Kreisverordneten in den Wahlbezirken der Landgemeinden wird auf Samstag, den 19. Februar cr., nachmittags 5 Uhr, hiermit festgesetzt.

Nach Maßgabe der Bevölkerungszahl bezw. des im vorjährigen Kreisblatt Nr. 37 veröffentlichten Verzeichnisses haben zu wählen: Die Gemeinden Herbornseelbach und Sinn je 4 Wahlmänner, die Gemeinden Breitscheid und Burg je 3

Wahlmänner, die Gemeinden Manderbach, Rodenbach, Fellerdilln, Eifenroth, Tringenstein, Offenbach, Bicken, Ballersbach, Fleisbach, Merkenbach, Hörbach, Uetersdorf, Schönbach, Driedorf, Arborn und Weilslein je 2 Wahlmänner, alle übrigen in Betracht kommenden Gemeinden je 1 Wahlmann.

Für die Wahlhandlung gelten die Bestimmungen des Wahlreglements (Anlage C) zu der eingangs erwähnten, Jhnen f. Zl. mitgeteilten Instruktion. Die Herren Bürgermeister und Wahlvorsteher wollen sich mit diesen Bestimmungen genau vertraut machen.

Ueber die Wahlhandlung ist nach Anleitung des Formulars E zur vorbezeichneten Instruktion ein Protokoll und eine Gegenliste aufzunehmen.

Auf folgendes wird noch besonders aufmerksam gemacht:

1. Die Wähler sind mindestens volle acht Tage vor der Wahl, also spätestens am 10. Februar, in der Sub. 7 des Artikels 1 der Instruktion bezeichneten Weise zu berufen. In Gemeinden mit Gemeindeversammlung ist den unter Abschnitt e und f der Gemeindegliederliste eingetragenen Stimmberechtigten von dem Wahltermin besonders schriftlich Kenntnis zu geben.

2. Die Vorschriften über die Wählbarkeit zum Wahlmann müssen besonders sorgfältig beobachtet werden.

3. Die Annahmeerklärung der Gewählten in dem Protokoll oder in einer besonderen Anlage dazu darf nicht fehlen.

4. Zu der Wahlhandlung sind 2 oder 4 Weisler zuzuziehen. Die Zuziehung von einem oder drei Weislern ist unzulässig. Die Beachtung dieser Vorschrift wird bestimmt erwartet.

5. Der Protokollführer muß aus der Zahl der Weisler bestimmt werden.

6. In Gemeinden mit Gemeindeversammlung stehen den Wahlberechtigten so viel Stimmen zu, als ihnen nach der Gemeindegliederliste (Spalte 7) eingeräumt sind. Es sind also von den in Betracht kommenden Wahlberechtigten so viele Wahlzettel in die Urne zu legen, als sie Stimmen haben. Die Nichtbeachtung der Vorschrift unter Nr. 1 vorstehend hat die Ungültigkeit der Wahl zur Folge.

Nach Abhaltung des Wahltermins, spätestens aber bis zum 22. Februar, sind mir die vollzogenen Wahlprotokolle mit allen Anlagen (auch Gegenliste und Stimmzetteln) einzureichen.

Die Stimmzettel, über welche eine Entscheidung des Wahlvorstandes stattgefunden hat, sind zu nummerieren und den Wahlprotokollen beizufügen, alle übrigen Stimmzettel in einem versiegelten und überschriebenen Briefumschlage einzureichen.

Vor der Öffnung der Wahlhandlungen sind dieselben auf ihre Richtigkeit sorgfältig zu prüfen, damit Erinnerungen möglichst vermieden werden.

Die benötigten Formulare zur Aufstellung der Listen zu den Wahlprotokollen pp. werden Ihnen kurzer Hand zugehen.

Dillenburg, den 26. Januar 1916.

Der Königl. Landrat: J. B. Daniels.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die öffentliche Erledigung der Verfügung vom 29. Juni v. Jz., im Kreisblatt Nr. 151, betr. Reichs-Familien-Unterstützung pro Monat Januar 1916 (Termin 3. Februar d. Jz.) wird in Erinnerung gebracht.

Dillenburg, den 29. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses: J. B. Daniels.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

Die Tagesberichte.

Der deutsche amtliche Bericht.

Großes Hauptquartier, 31. Jan. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Unsere neuen Gräben in der Gegend von Neubilly wurden gegen französische Wiedereroberungsversuche behauptet.

Die Zahl der nordwestlich des Ghöstes La Folie gemachten Gefangenen erhöhte sich auf 318 Mann, die Beute auf 11 Maschinengewehre.

Gegen die am 28. Januar südlich der Somme von schlesischen Truppen genommene Stellung richteten die Franzosen mehrfache Feuerüberfälle.

Allgemeine rege Gesechtstätigkeit unter dem nebeligen Wetter.

In Erwiderung des Bombenabwurfs französischer Luftfahrzeuge auf die offene, außerhalb des Operationsgebietes liegende Stadt Freiburg haben unsere Luftschiffe in den beiden letzten Nächten die Festung Paris mit anscheinend gutem Erfolg angegriffen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Russische Angriffsversuche gegen den Kirchhof von Wisman (an der Wa westlich von Riga) scheiterten in unserer Infanterie- und Artilleriefeuer.

Die Lage auf dem Balkan-Kriegsschauplatz ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichische amtliche Bericht.

Wien, 31. Jan. (W.B.) Amtlich wird verkündet: Auf allen drei Kriegsschauplätzen keine besonderen Ereignisse.

Der türkische amtliche Bericht.

Konstantinopel, 31. Jan. (W.B.) Bericht des Hauptquartiers: An der Dardanellenfront schleuderte ein Kreuzer am 28. Januar 20 Granaten auf die Umgebung von Sedd-ül-Bahr und zog sich darauf zurück. — Von den anderen Fronten keine Meldung von Bedeutung.

Konstantinopel, 31. Jan. (W.B.) Das Hauptquartier teilt mit: An der Trakfront bei Felasie gegenseitiges Infanterie- und Artilleriefeuer mit Unterbrechung. Bei Kut-el-Amara herrscht Ruhe. — An der Kaukasusfront bedeutungslose Gesechte. — An der anatolischen Küste landete in der Nacht zum 27. Januar ein feindliches Kriegsschiff eine Truppenabteilung zwischen Fenik und Mekri bei dem Dorfe Endekle gegenüber der Insel Castellorizo. Das Dorf wurde am Vormittag des 27. Januar unter dem Schutze des Kriegsschiffes umzingelt, einige Beamte und ein Teil der Bevölkerung wurden zu Gefangenen gemacht und an Bord des Schiffes geschleppt. Ebenso wurden Lebensmittel geraubt.

Die amtlichen Berichte der Gegner.

Der französische amtliche Bericht vom 30. Jan. lautet: Nachmittags: Die Deutschen griffen gestern Abend unsere Stellungen südlich der Somme vor Compiègne zweimal an. Die feindliche Infanterie wurde durch unser Sperrfeuer und Geschützfeuer in ihre Gräben zurückgeworfen. Auf der

übrigen Front nichts von Bedeutung. — Abends: Im südlich der Straße Neubilly-Folie brachten wir eine Artillerie, die die feindlichen Minengänge zerstörte. Artillerie richtete ein vernichtendes Feuer auf das feindliche Verschiebungszentrum von Sall au Mines südlich von und auf Train und Lager der Deutschen nördlich von in. Zwischen Somme und Oise nahmen unsere Batterien eine liche Truppenbewegung in der Gegend von Beaulval gegen eine Infanterieschlange auf der Straße Vaucourt-Roye. Die Feuer; ein deutsches Werk und dessen Besatzung wurden nicht. Westlich Reims wirft unser Feuer unserer Grabenanlagen auf die feindlichen Anlagen. Bei Ser im Elsaß Beschießung der feindlichen Stellungen von von Altkirch und bei Spach. — Belgischer Bericht: Die verließ ruhig auf der Front.

Der englische amtliche Bericht vom 30. lautet: In der letzten Nacht beträchtliche Artillerietätigkeit. Drei unserer Patrouillen warfen erfolgreich auf deutsche Aufgräben bei Serre und vertrieben eine liche Patrouille. Heute ist es neblig. Bei Fricourt Artillerie in Aktion. Sonst nichts Neues.

Der russische amtliche Bericht vom 30. lautet: Westfront: Vom Nigara Golf bis zum Pripjet allgemeinen Ruhe. Nur südlich des Babil-Sees griff eine deutsche Abteilung an; sie wurde durch unser Feuer bei Südöstlich von Solki nahmen unsere Aufklärer einen Posten gefangen; die von den Oesterreichern herbeigeführte Verstärkung wurde durch unser Feuer vertrieben. An dem größeren Stupafront beschossen wir zwei feindliche Batterien. Von zwei Ballons wurden glückliche Treffer in den Munitionswagen beobachtet. In derselben Gegend schnitten unsere Aufklärer ein Drahthindernis des Feindes großer Ausdehnung und erkundeten die Lage von 25 Nordöstlich Czernowitj liegen wir eine Rauchwolke aufsteigen der Feind bei seinen Sappenarbeiten hinderte. — Ostfront: Im Kampf nördlich von Erzerum drangen unsere weiter vor, machten einen Teil der Askaris zu Gefangenen und erbeuteten drei Maschinengewehre. — Persien: Das Urmia-See machten wir bei der Verfolgung des Gefangene und erbeuteten Artilleriemunition. Südwestlich Hamadan, in der Gegend von Kengaber schlugen wir einen Angriff des Feindes zurück. Bei der Besetzung von wurden unsere Truppen vor der Stadtgrenze von der rung des Ortes und den Spitzen der Provinz empfangen.

Der italienische amtliche Bericht vom 31. lautet: Man meldet kleine Zusammenstöße im Vagorinatal südlich von Mori, und Artilleriekampf, der besonders heftig der Nonzofront war.

Vom Balkankriegsschauplatz.

Lugano, 31. Jan. Ein Telegramm des Secolo be daß ganz Montenegro und über die Halbinsel Albanien vom Feinde besetzt ist.

Bern, 31. Jan. (W.B.) Der Athener Korrespondent Corriere drahtet: Samstag nachmittag schiffte sich in den time (Insel Kreta) eine kleinere Abteilung französische Marinejohdaten aus, die den früheren deutschen Korvetten Kanee, Walter Maefeter, sehtigen Vertreter der Krupp, verhafteten und ihn auf einem Kriegsschiff führten.

Saloniki, 31. Jan. (W.B.) Meldung der Herten Habas. Die griechische Besatzung des Forts Karaburun, 200 Mann stark, wurde nach Saloniki gebracht. Das Fort ist jetzt von englischen und französischen Landtruppen, und englischen, französischen, russischen, italienischen (!) Landungsabteilungen besetzt. Die von der Alliierten und mitten unter ihnen die griechischen ben wehen über dem Fort.

Der Krieg im Orient.

Bern, 31. Jan. (W.B.) Der Secolo meldet aus Die englischen Militärbehörden haben eine Organisation von Beduinen und Eingeborenen entdeckt, die England und Italien arbeiten. Verschiedene Eingeborene den verhaftet. Einer ist bereits militärgerichtlich wegen Telage zum Tode verurteilt worden.

Der Krieg zur See.

Amsterdam, 31. Jan. (W.B.) Die Wätter über Der niederländische Dampfer „Thuban“ stieß an die tischen Küste auf eine Mine. Man glaubt, daß er im sein wird, unter eigenem Dampf Rotterdam zu erreichen.

Amsterdam, 31. Jan. (W.B.) Der Fischdampfer „tania“ wird als verloren betrachtet.

London, 31. Jan. (W.B.) Vloths teilt mit, daß der holländische Dampfer „Maasdiel“ einen Unfall und an Strand gestift wurde. Zwei Mann von der Besatzung sind gestorben.

Rotterdam, 31. Jan. Der holländische Fischser „Bejaden“ ist auf eine Mine gestoßen. Ein Mann der Besatzung sind ertrunken.

Der Luftkrieg.

Paris, 31. Jan. (W.B.) Meldung der Agence Gestern stiegen 16 französische Bombardierflugzeuge ihrem Stützpunkt bei Saloniki auf. Um 10 Uhr überflog sie das bulgarisch-deutsche Lager von etwa 600 Jell Pasarlj, nordwestlich vom Doiran-See. Zahlreiche ihnen abgeworfene Bomben setzten das feindliche Lager in Brand und verursachten eine schwere Panik.

Kleine Mitteilungen.

Haag, 31. Jan. (W.B.) Der Finanzminister Treub hatte heute früh Audienz bei der Königin. sein Portefeuille zur Verfügung zu stellen. Infolge der Wohlfeins der Königin dauerte die Audienz nur kurz. Der Minister wird wahrscheinlich um seine Entlassung nachsuchen.

Bern, 31. Jan. (W.B.) Einer Meldung des zufolge ist im Hafen von Reggio di Calabria ein italienischer Dampfer mit 170 albanesischen österreichfeindlichen Angekommen, die Esad Pascha vor einigen Tagen in Dinet verhaftet ließ.

Lissabon, 31. Jan. (W.B.) Meldung der Agence Infolge der Feuerung kam es letzte Nacht zu einem Sturm auf mehrere Kolonialwaren- und Ladungen. Der Schaden ist nicht sehr bedeutend. Die ist wieder hergestellt. Mehrere Personen wurden verletzt.

Haag, 31. Jan. (T.U.) Daily Mail meldet am schiffen Meerbusen, daß die Zander, die in den gekämpft haben, jetzt nach Mesopotamien abgeführt wurden. Das schottische Perthshire-Regiment wurde dorthin geschickt. Das Regiment verlor bis jetzt 1500 von dem ursprünglichen kriegstarken Regiment blieben 3 Offiziere und 200 Mann zur Reformation übrig.

31. Jan. (Z. U.) Das Neue Wiener Journal be-
richtet aus Petersburg: Dem Kaiserlichen Hofe zu-
sammen mit der englischen Regierung mit der Absicht, die
der Mittelmächte in Teheran und
a) nach dem Warten der Saloniki zu verhalten.
n, 31. Jan. (W. V.) Der Londoner Oberkommissar
Fisher, sagte, als er über die Haltung
zum Krieg befragt wurde, u. a., Aufrufen
200 000 Mann geschickt und werde binnen sechs
100 000 Mann schicken. Es habe seine ganze
britischen Regierung ausgeliefert. Die Politik
sei, den letzten Mann und den letzten Schilling
herzugeben.

Der Zeppelinbesuch in Paris.

31. Jan. (W. V.) Eine Note der Agence Havas
30. Jan. abends bewegte sich abermals ein deutsches
der Richtung nach Paris, wo es kurz nach 10 Uhr
auf. Es wurde von den Abwehrgeheimen beschossen
Angriffen angegriffen. Das Luftschiff war eine
in Paris, die nach den bisherigen Meldungen keinen (?)
griff eine Gefahr haben. Um 11 1/2 Uhr war der Alarm be-
Feuer durch Beleuchtung wieder hergestellt.

31. Jan. (W. V.) Meldung der Agence Havas.
am Abend das feindliche Luftschiff nahe und das
en. An demselben erlöste, wurden, wie abends vorher, alle
blische Vorsichtsregeln ergriffen. Wachtleute hielten mittels Lan-
in den Händen die Gasflammen aus, Bürger kletterten mit
in Begleitung von Schülern auf die Gaslandelader und
des Feuers Licht aus. Jedes Haus, dessen Fenster erleuchtet
e von 25 Meter von der drohenden Gefahr benachrichtigt. Auf
alle aufsteigenden befindliche Spaziergänger läuteten an den Türen
te. — Das die Lichter löschten. Der Alarm wurde gestern
unserer gegeben, als tags zuvor. Die zahlreichen Sonn-
gänger stellten sich auf den Straßen und Plätzen
zu Gefährdung neugierig den nächtlichen Himmel. Leider
Berichten nach nebeliger als die vorangegangene. Auch
ung des Lichtes. Die Wohnungen der Menschen verließen, als
on. Sirenen der Feuerwehreinheiten erklangen, zahlreich die
von Eulien und besprachen auf den Bürgersteigen das große
eine irgendwelche Furcht zu zeigen. — Der Mini-
strosch, einen Kredit von 20 000 Franken zur Unter-
durch den Luftangriff betroffenen Familien bereit
Auf dem Friedhof Pere-Lachaise wird den Opfern
Grab genehmigt werden. Der Polizeipräsident ließ in
eine Bombe zerstörten Hause Aufbaumarbeiten
bei denen eine nichtexplodierte Bombe im Gewicht
gramm gefunden wurden.

31. Jan. (W. V.) Meldung der Agence Havas.
Beincaire und Minister des Innern Malby haben
Krankenhaus etwa 10 Opfer des Zeppelin-
besucht. Sie beschäftigten sich mit dem Schaden
Säuregasigkeit des Luftballons, wo eine zahlreiche Menge
die Ereignisse mit Ruhe besprach. Die Zahl der
Vorfälle beträgt 24, darunter mehrere Opfer, die nicht iden-
fiziert werden konnten. Unter den Festgestellten befinden
sich 14 verletzte Frauen, 8 getötete und 12
verletzte Männer und 4 verletzte Kinder. Eine Bombe löschte
treter der her von einem Meter Tiefe mit einer Öffnung von
Kriegsgeheimnissen aus; die zweite durchschlug ein Haus von drei
vollständig, die dritte zerstörte ein Haus von
ung der Herken halb, die vierte ein solches von fünf Stock-
des Horns richtete denselben Schaden an einem anderen
ach Salonki die sechste verursachte einen unbedeutenden Schaden
und französisches von fünf Stockwerken, die siebente zerstörte ein
russisches Haus, die achte fiel auf die Straße herab und
t. Die Fen und Fenster eines benachbarten Hauses auf, die
griechischen Wände eine Wand und den Hof eines fünfstöckigen
zehnte durchschlug eine Werkstätte, die erste fiel
Steinhausen, die zwölfte zerstörte ein einfaches
Eine explodierte nicht. — Der Schaden muß sehr
n, denn der französische General läßt nicht die ge-
gangangabe nach dem Auslande durch. Die Zahl
denen Bomben wird auf 20 bis 40 beziffert. Die
der Opfer muß gleichfalls bedeutend sein, denn
Telegrammverkehr mit Paris war 18 Stunden
Es verlautet, daß der französische Kriegsminister
ung über die Erfolglosigkeit der Abwehrmaßnah-
tet hat.

31. Jan. (W. V.) Die Zeppelinreise
bildet das Hauptthema der Pariser Blätter. Die
Opfer gibt der „Matin“ auf 25 Tote und 29
Nach Bildern zu urteilen, sind die Wirkungen
ganz erheblich gewesen. Die Zeitungen zählen
der Opfer jeder Bombe auf. Daraus geht her-
vor die erste und die vierzehnte Bombe keine
sen. Die erste riß in den Tunnel der Unter-
in klaffendes Loch, sodas die Gleise den Blicken
Die letzte platzte auf freiem Felde. Die Blätter
Rache.

Von ihren Landsleuten getötet.

31. Jan. (W. V.) Unsere Feinde im Westen
nützlich fortdauernd Artillerie- und Flie-
ge auf die Ortschaften in den von uns besetzten
nreichs und Belgiens. Auf die Einwohner der
kanalität nehmen die Beschäger der Menschlich-
keit die geringste Rücksicht. Die „Gazette des
öffentlich seit einigen Monaten die Namen
ten und verwundeten Einwohner.
menstellung dieser Angaben ergibt für die Wir-
tlichen Feuers auf die eigene friedliche Be-
gende Zahlen: Tote: Männer im September
11, November 11, Dezember 9, zusammen 89;
21, 10, zusammen 130; Kinder unter 15
31, 13, 7, zusammen 75. Verwundete:
September 45, Oktober 92, November 23, De-
zember 182; Frauen: 46, 110, 25, 27, zu-
sammen 284; 51, 15, 18, zusammen 108. Ins-
gesamt während der letzten vier Monate des
ein italienisches 799 französische und belgische Bürger
blischen ihre Landsleute oder Engländer getötet
gen in Tötet worden.

Die Minengefahr.

31. Jan. Während der orkanartigen
achten Wochen wurden an der schwedischen
und 180 Minen angetrieben, von denen der
durch die schwedischen Behörden geborgen wor-
den sind sämtlich englischen Ursprungs, ent-
weder Nitro Sprengstoff in je acht kupfernen Behäl-
tern das Datum 1915.

Sazonow über die Kriegslage.

31. Jan. In einer Unterredung mit
erklärte Sazonow, ein Teil der montenegrin-
sche zusammen mit der serbischen Armee wahr-

scheinlich evakuiert und wieder verwendungsfähig werden. Die
Balkanfrage, bemerkte der Minister weiter, werde nicht
jezt, sondern erst nach dem Kriege entschieden werden. Die
Beziehungen zwischen Rußland und Rumänien seien durchaus
befriedigend und freundschaftlich. Die deutsche Propaganda in
Rumänien habe nicht den beabsichtigten Erfolg. Die schwedisch-
russischen Beziehungen entwickelten sich unablässig, trotz der An-
strennungen Deutschlands, sie zu trüben. Schweden werde seine
Grenze nicht gegen Rußland verteidigen müssen. Ueber ange-
legliche österreichisch-deutsche Anstrengung zur Erlangung eines
Sonderfriedens erklärte der Minister, man habe diese
Versuche einfach nicht beantwortet und sie ignoriert. Von kei-
nem der Verbündeten sei ein Sonderfrieden zu erwarten. Der
Kampf werde solange fortgesetzt, bis Deutschland unfähig sein
werde, wieder einen Angriff zu wagen. Ueber die voraus-
sichtliche Dauer des Krieges befragt, erklärte Sazo-
now, er glaube nicht, daß der Kampf noch sehr lange wäh-
ren werde. Deutschland werde nämlich zuerst nicht mehr imstande sein, ihn
fortzusetzen, aus finanziellen Gründen, dennoch müßten große
Vorbereitungen für einen Sommerfeldzug getroffen werden.

Russische Spionage in Rumänien.

Budapest, 31. Jan. „Bester Lloyd“ meldet aus Buda-
rest: Die Zeitung „Univerfal“ erfährt von einer vertrauens-
würdigen Persönlichkeit aus Tuldscha (rumänische Dobrud-
scha), daß vor einigen Tagen ein russischer Torpedobootzer-
störer 3 Meilen von der Gemeinde St. George 12 Matrosen
mit einem Offizier landete. Sie nahen sich dem Hause
eines Fischers und fragten, ob dort jemand russisch spreche.
Nachdem sie die Antwort erhalten hatten, daß die Leute
russische Untertanen seien, begannen sie dieselben auszu-
fragen, ob der Reich Ernteschuß, wo die russische Armee im
Kriege 1877/78 vorbei kam, noch vorhanden sei, wie weit
es bis zum König-Kanal sei, welche Tiefe und Breite
dieser Kanal habe und wo der Prinz-Ferdinand-Kanal liege.
Während der ganzen Zeit des Verhörs suchten die Schein-
werfer des Zerstörers die Gegend ab.

Die Waffenstreckung.

Bern, 31. Jan. (W. V.) Ein Sonderberichterstatter
der „Idea Nazionale“ drahtet aus Durazzo, er könne
im Gegensatz zu allen anderen Nachrichten versichern, daß die
Waffenstreckung Montenegro's überall durchge-
führt wird. Vollständiger Mangel an Lebensmitteln sei der
Hauptgrund gewesen.

Stimmen des Mißbehagens.

Lugano, 31. Jan. Mit überraschender Schroffheit tritt
in der italienischen Presse das Mißbehagen hervor,
welches Italien über seine Lage im neuen
Bunde fühlt. Gestern hatte der Abg. Graf Soderini
im „Giornale d'Italia“ einen Brief über dieses Thema ver-
öffentlicht, England die heftigsten Vorwürfe über sein
Egoismus gegenüber Italien gemacht und ausgefagt,
daß ein guter Teil des italienischen Volkes noch deutsch-
freundlich gestimmt sei. Heute veröffentlicht der „Corriere
della Sera“ einen vierseitigen Leitartikel unter dem Titel
„In den Wurzeln des Mißbehagens“, welcher, wie er sich
ausdrückt, bezweckt, ein besseres Verhältnis zwischen Italien
und den heutigen Verbündeten anzubahnen. Er spricht es
offen aus, daß die Regierungen und die Diplomatie nicht
aufrichtig seien, vielmehr mit ihrer Sprache über die Miß-
stimmung zwischen Italien und seinen neuen Verbündeten
hinwegzudulden suchen, was aber nicht verhindern, daß
Italien mit seiner eigenen Anstrengungen entsprechenden Bem-
erkung an Ansehen aus dem Weltkriege hervorgehen könne.
Diese moralische Einbuße mache mehr Besorgnisse als mög-
liche territoriale Verzichte. Daß das italienische
Gewissen angefangen hat, zu sprechen, geht auch daraus her-
vor, daß der „Corriere“ nicht nur wiederum die Kriegs-
erklärung an Oesterreich mit allen Gründen rechtfertigen
muß, sondern daß er auch auf die Italiener verweist, welche
sagen, die neuen Verbündeten seien sehr undankbar dafür
gewesen, daß Italien sie zweimal vom Untergang gerettet
hat, während Deutschland Italien für einen solchen Dienst
mit Dank überschüttet hätte. Daher müsse Italien gegen
die immer größeren Ansprüche seiner Verbündeten, gegen
die Herabsetzung seiner Leistungen und gegen die englische
Gleichgültigkeit gegen unsere Wirtschaftsnot reagieren. Wei-
ter sucht der „Corriere“ den Hauptgrund des Mißtrauens
der Verbündeten gegen Italien in der unterliebeneren
Kriegserklärung gegen Deutschland und meint,
daß die Regierung einen solchen Akt nicht gegenüber dem
Volke hätte rechtfertigen können, da er einen deutschen
Einkauf in Italien hätte nach sich ziehen können,
aber die Verbündeten dürften nach Italiens Ansehen an den
Londoner Vertrag ihm nicht mehr mißtrauen. Dann
predigt der „Corriere“ den Verbündeten, sie könnten keinen
größeren Heißer begeben, als Italien nicht die schuldige
Achtung zu zollen: „Jedes verstimmte Wort, jeder Mangel
an Rücksicht, jeder Verstoß gegen die italienischen Interessen,
bedeute einen Stein für den Bau des Neutralismus
und der paar italienischen Deutschfreunde“. Endlich fordert
„Corriere“ die italienische Regierung auf, mehr Eifer zu
entfalten und die Verbündeten besser über Italiens Leistun-
gen aufzuklären. Seine ganze Angst aber spiegelt sich in
seiner Frage: „Wie werden wir bei Kriegeschluss dastehen
wenn uns unsere Opfer wenigstens nicht das bei den einen
gesichert haben, was wir bei den anderen verloren?“
(Frankf. Ztg.)

Die Vorgänge in Portugal.

Budapest, 31. Jan. Ueber die Vorgänge in Portu-
gal erfährt der „Bester Lloyd“ von besonderer Seite, daß
schon seit zwei Monaten die teilweise Mobilisation der
portugiesischen Armee vollzogen sei. Die Marine ist bereits
unter Leitung englischer Marineoffiziere auf Kriegsfuß ge-
stellt. Dreimal war bereits eine große Truppenmenge be-
reit, beim Morgengrauen auf den in der Tajo-Mündung
ankernden Schiffen eingeschifft zu werden, mit der Be-
stimmung, den Garnisonen in Malta, Gibraltar und Ägypten
zuzusetzen zu werden, jedoch jedesmal mußte die Ein-
schiffung unterbleiben, weil die Truppen beim Aus-
marsch meuterten. Die Marine sei England will-
fähriger.

Der Aufstand in China.

Mukden, 31. Jan. (W. V.) Meldung der Petersburger
Telegraphen-Agentur. Die Zahl der aufständischen
Mongolen ist auf 20 000 gestiegen, einschließlich einer
chinesischen Brigade aus Huihuanchon, die, mit vollständiger
Munition versehen, sich der Sache der Aufständischen angeschlossen
hat. Die Aufständischen, die im Besitz von 12 Kanonen
und 2 Maschinengewehren sind und an deren Spitze der
ehemalige Tao tai von Huihuanchon steht, seien den Weg auf
Peking fort.

Amerikas Bereitschaft.

London, 31. Jan. Neuter meldet aus New York: Wil-
son sagte in Pittsburg, wenn man die Telegramme einsehen
könne, die er jede Stunde lese, dann werde man begreifen,

wie schwer es sei, den Frieden austret zu erhalten. Das
Land müsse bereit sein, nicht für den Angriffskrieg, sondern
für die nationale Verteidigung. Er selbst sei friedliebend,
aber die Jugend müsse in dem Gebrauch der Waffen geübt
werden, und gleichzeitig müsse sie auch industriell herange-
bildet werden. Die Gefahr sei schwerer Natur. Die fort-
dauernden Reibungen machten es nötig, die Blicke auf den
überseeischen Handel zu richten.

Cagesnachrichten.

31. Jan. Die Zahl der Toten bei dem Zu-
sammenstoß eines Glatzzugs und eines Bagarettzugs in Staf-
lum hat sich auf sechs erhöht.

Lokales.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Web- und Wirkwaren. Heute, 1. Februar, tritt eine
neue Bekanntmachung, Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Web- und Wirkwaren in Kraft. Diese Bekanntmachung,
die anstelle der früheren Bekanntmachungen tritt, umfaßt
alle Web- und Wirkwaren, gleichviel ob sie aus Schafwolle,
Mohair, Kamelhaaren, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tier-
haaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Wasthaaren
oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen
der genannten Spinnstoffe allein oder aus einer Zusammen-
setzung verschiedener Spinnstoffe, bei Sandfackel und Strohsack-
geweben auch unter Mitverwendung von Papier hergestellt
sind. Insbesondere betrifft die Bekanntmachung: Stoffe zur
Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene, Schlaf-
gewebe und Pferdebedecken (Vollwoll) und Deckenstoffe, Männer-Trikot-
tagen, farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Kranken-
bekleidung, farbige Futterstoffe, rohe und gebleichte Wäsche-
und Futterstoffe, Drillanzugstoffe, Segeltuche und Plan-
stoffe, Sandfackelstoffe. Alle vorgenannten Gegenstände werden
beschlagnahmt. Die Art der Beschlagnahme und die von ihr
betroffenen Mengen sind bei den einzelnen Gegenständen ver-
schieden, wie sich im Einzelnen aus einer der Bekanntmachung
beigefügten ausführlichen Uebersichtstafel ergeben läßt. Die
Bekanntmachung enthält eine besonders große Anzahl von Ein-
zelbestimmungen, die für jeden durch sie Betroffenen von Wich-
tigkeit sind. Ihr Wortlaut wird in Fortsetzungen im amtlichen
Teil unseres Blattes abgedruckt werden. — Gleichzeitig haben
jezt die Militärbehörden in den verschiedenen Bezirken ein
Verbot erlassen, das für alle Kreise der Bevölkerung, die an
dem Einkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren beteiligt sind,
von besonderer Bedeutung ist. Nach diesem Verbot dürfen Web-,
Wirk- und Strickwaren (gleichgültig, aus welchen Spinnstoffen
sie hergestellt sind) sowie die hieraus gefertigten Erzeugnisse
zu keinem höheren Preis verkauft werden, als der vor
dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Ver-
käufen erzielt ist. Hat ein Verkäufer vor dem 31. Januar
1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so ist der
Preis maßgebend, den ein gleichartiges Geschäft innerhalb
desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar
1916 für den Gegenstand erzielt hat. Hiernach darf angenom-
men werden, daß einer Preissteigerung in Web-, Wirk- und
Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Gegenständen wirk-
sam vorgebeugt ist.

Die Neuregelung des Mehlverbrauchs,
die mit heute in Kraft tritt, hat infolgedessen eine Aenderung
gebracht, als nunmehr statt 1400 nur noch 1300 Gramm
Getreidemehl pro Woche und Kopf verbraucht werden dürfen.
Das hat aber nicht zur Folge, daß nun auch die ent-
sprechende Brotmenge verringert wird, vielmehr wird der
Ausfall an Mehl durch Zusatz an Kartoffelmehl wieder
ausgeglichen, so daß man also den Hungertoten nicht an-
zuziehen braucht.

Vorbereitung der Kriegsbeschädigten
für Amtsvorsteher, Amtssekretär, und andere Beamten-
stellen. Den Kriegsbeschädigten bietet sich jetzt vielfach Ge-
legenheit, in genannte Stellen einzurücken, vorausgesetzt, daß
die erforderliche Vorbildung vorhanden ist. Die Deutsche
Staatsbürger- und Beamtenhochschule in Berlin, W. 35, Flot-
wellstraße 3, bereitet derartige Bewerber sicher und schnell
für alle Stellen vor.

Für vergessene deutsche Krieger, d. h. für
solche tapfere Kämpfer an allen Fronten, die keine Ange-
hörigen dabeigelassen haben oder deren Angehörige für
ihre Lieben da draußen nichts zu tun vermögen, hat der be-
kannnte „Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst“ zu Berlin
W. 9 im abgelaufenen alten Jahre eine sehr ausgedehnte
Tätigkeit entfaltet. Ueber 90 000 solcher Vergessenen der
deutschen Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande wurden durch
die Hilfsbereitschaft deutscher Brüder und Schwestern der
Vergessenheit entrissen; man besuchte sie, ihnen anstelle der
schlechten eigenen Familie eine warmherzige Stätte der
dauernden Lebensfürsorge zu bereiten. Wieviel echter Dank
dafür aus den erfreuten Herzen der überraschten Empfänger
strömte, beweisen deren zahllose Zuschriften an die Wohl-
täter. Die Zahl der diesem Bund bekannt werdenden Ver-
gessenen wächst aber täglich um ein erhebliches. Heute sind
schon weitere 30 000 Adressen unterzubringen! Der Bund
erbittet dazu herzlichst die treue Mithilfe von Stadt und
Land. Wer bei dieser schönen vaterländischen Arbeit mit-
helfen will, wer einem unserer Heiden das Gefühl der
Bereinsamung nehmen und ihm beweisen will, daß jemand
in der Heimat seiner gedenkt, der verlange von dem „Bund
für freiwilligen Vaterlandsdienst“ in Berlin W. 9 eine
Adresse (oder mehrere). Herzlichster Dank wird nicht aus-
bleiben. Auch Schulen, Vereine, Stammtische und dergl.
werden gebeten, sich an dieser besonderen Liebestätigkeit, die
man auch als „Kriegspatenschaft“ bezeichnet, zu beteiligen
resp. dem Bund bei Gewinnung von Wohlthätern behilflich
zu sein.

Provinz und Nachbarhaft.

r. Herborn, 1. Febr. Gestern Nachmittag ver-
unglückte dahier ein Fuhrmann, welcher in der
Nähe der hiesigen Schulbankfabrik von Gebr. Neuendorf
einen Stamm abladen wollte, beim Abladen desselben so
schwer, daß der Tod alsbald eintrat. Nachdem die Leiche
an der Unfallstelle von einer Gerichtskommission besichtigt
war, wurde dieselbe in die Leichenhalle des städt. Kranken-
hauses gebracht. Wie verlautet, soll der Verunglückte ein
verheirateter Mann aus Cassel gewesen sein, welcher bei
einem Fuhrunternehmer in Oberfeld in Diensten stand.

Weilburg, 31. Jan. Auf dem Bahnkörper in der
Nähe der Station Stockhausen wurde von Wache hal-
tenden Landsturmlenten eine besinnungslose Frau
aufgefunden, die aus dem kurz nach 1/7 Uhr die Strecke
passierenden D-Zug gestürzt war. Die Frau, die als eine
Frau Rosenkranz aus Philippsheim festgestellt wurde, hatte
in Braunfels den Zug bestiegen, um nach Weilburg zu fah-
ren. Sie hat schwere Verletzungen am Kopf und an den
Armen erlitten.

Frankfurt, 31. Jan. Der Zigeuner Wilhelm
Gunder, der, wie erinnerlich, im Jahre 1912 den Fürsten

